



# **Verordnung über die amtliche Information und den Datenschutz**

Vom 7.09.2016

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird im Folgenden lediglich die männliche Form verwendet. Sämtliche Formulierungen gelten für die weibliche Form sinngemäss.

Der Gemeinderat, gestützt auf § 70 Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG) beschliesst:

## **§ 1 Zweck**

Diese Verordnung dient dem Vollzug des Informations- und Datenschutzgesetzes (IDG) und der Informations- und Datenschutzverordnung (IDV) des Kantons.

## **§ 2 Information von Amtes wegen**

- <sup>1</sup> Die Behörden und Verwaltungsstellen der Gemeinde informieren die Bevölkerung über Entscheide und Tätigkeiten von allgemeinem Interesse.
- <sup>2</sup> Zuständig für die Information ist in der Regel die Gemeindeverwalter.
- <sup>3</sup> Der Gemeindeverwalter ist der Medienbeauftragte der Einwohnergemeinde. Er plant und koordiniert die Publikationen und die Medienkontakte.
- <sup>4</sup> Die Publikationsorgane für amtliche Informationen sind im Organisations- und Verwaltungsreglement festgelegt.
- <sup>5</sup> Im Übrigen gilt das Kommunikationskonzept der Gemeinde Duggingen.

## **§ 3 Zugang zu amtlichen Informationen auf Gesuch**

- <sup>1</sup> Das anwendbare Recht und das Verfahren für den Zugang zu amtlichen Informationen auf Gesuch richten sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz (IDG) und der Informations- und Datenschutzverordnung (IDV) des Kantons.
- <sup>2</sup> Das mündliche oder schriftliche Gesuch ist bei der Gemeindeverwaltung einzureichen, die es an die Behörde oder Verwaltungsstelle weiter leitet, welche die amtliche Information bearbeitet oder durch Dritte bearbeiten lässt.
- <sup>3</sup> Für den Gesuchentscheid und allenfalls für den Erlass einer anfechtbaren Verfügung, sofern der Gesuchsteller diese innert der gesetzlichen Frist verlangt, ist zuständig:
  - a) Der Gemeinderat bei Gesuchen, die Geschäfte des Gesamt-Gemeinderats betreffen;
  - b) Die jeweiligen Behörden für Gesuche zu amtlichen Informationen in ihrem alleinigen Zuständigkeitsbereich;
  - c) der Gemeindeverwalter für alle übrigen Gesuche
- <sup>4</sup> Bei Unklarheiten, insbesondere ob der beantragte Informationszugang rechtlich zulässig ist, ist die übergeordnete Instanz zu informieren.

**§ 4 Datenschutz**

- <sup>1</sup> Für den Datenschutz gelten die Bestimmungen des Informations- und Datenschutzgesetzes (IDG) und der Informations- und Datenschutzverordnung (IDV).
- <sup>2</sup> Die Gemeindeverwalterin oder der Gemeindeverwalter ist die für die Umsetzung des Datenschutzes verantwortliche Person (§ 2 Absatz 1 IDV).

**§ 5 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1.10.2016 in Kraft.

Genehmigt an der Gemeinderatssitzung vom 7.09.2016

**Einwohnergemeinde Duggingen**

Im Namen des Gemeinderats

Der Präsident



Beat Fankhauser

Der Gemeindeverwalter



Christian Friedli